

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

BAFM Wenn das Gericht Klienten zur Mediation schickt ...

Mit dem 1. September 2009 trat die Reform des Familiengesetzes in Kraft, die für den Bereich der Mediation wichtige Neuerungen enthält.

Zum ersten Mal in der Rechtsgeschichte in Deutschland wird ausdrücklich Mediation in die Regelung familiärer Konflikte einbezogen. Die BAFM hat dies zum Anlass genommen, für alle beteiligten Gruppen, also die Richter/-innen, die Mediator/-innen und die Klienten Handreichungen zu erarbeiten, die in diesem neuen Feld der Beratung über Mediation hilfreich sein können.

Gerade in familiären Konflikten, allen voran in dem Scheidungsverfahren, in dem es um Umgang mit den Kindern, die Aufteilung des Vermögens bzw. der Schulden etc. geht, ziehen sich die gerichtlichen Auseinandersetzungen oft jahrelang hin. Alle Beteiligten leiden unter den Kosten und dem zeitlichen Aufwand. Eine Konfliktauffassung, die den Klienten/Mandanten eine möglichst große Autonomie einräumt, fragt in diesem Zusammenhang dann auch danach, inwieweit nicht die Möglichkeit einer Mediation für das sich trennende Paar eine Chance darstellt, mithilfe von neutralen Dritten die eigene konkrete Situation doch selbst zu klären.

■ Die neuen Regelungen

Ausdrücklich wird im § 135 FamG die Mediation als ein Konfliktbearbeitungsverfahren einbezogen, indem ein „Informationsgespräch über Mediation“ vorgesehen wird. Der Absatz 1 des § 135 lautet:

Das Gericht kann anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung angehänger Folgesachen bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Die Anordnung ist nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.“

Ebenso formuliert § 156, Satz 3 „in geeigneten Fällen“ die Empfehlung der Mediation seitens des Gerichtes.

Mit der gesetzlichen Regelung soll den Eltern auch in bereits laufenden Gerichtsverfahren die Möglichkeit eröffnet werden, – neben einer Beratung – in einer außergerichtlichen Mediation durch sorgfältige Klärung ihrer jeweiligen Interessen mit Unterstützung von MediatorInnen eine eigenverantwortliche Konfliktregelung bzw. -lösung zu erarbeiten.

■ Freiwilligkeit in der Mediation bleibt gewahrt

Diese neue Chance, auf Mediation als Verfahren aufmerksam zu machen, sollte im Sinne einer anderen Konfliktkultur genutzt werden, zeigt sie doch, dass gerade in familiären Konfliktsituationen mehr auf die Selbständigkeit und eigene Suche nach Lösungen gesetzt wird.

Zu betonen bleibt, dass die Gerichte die Information über Mediation anordnen können. Die Paare sollen das Verfahren kennenlernen und verstehen, welchen Weg sie dabei für sich wählen könnten. Die Empfehlung bedeutet, dass das Paar sich nach der erhaltenen Information entscheiden kann und soll, ob sie Mediation wählen wollen. Für die BAFM als Zusammenschluss der Familienmediator/-innen gilt dieser Punkt als unverzichtbarer Bestandteil der Reform. Ist damit doch die Freiwilligkeit gewahrt, ohne die das Verfahren der Mediation nicht wirksam werden kann.

■ Welche/r Mediator/-in wird vom Gericht empfohlen?

Wird eine Information über Mediation empfohlen, fällt den Gerichten damit die Aufgabe zu, ganz konkret Mediator/-innen zu benennen. Hier bleibt es von großer Wichtigkeit, auf die Qualifikation und Praxis der nach den Prinzipien der BAFM ausgebildeten FamilienmediatorInnen hinzuweisen. Nur sehr wenige RichterInnen haben bislang eine konkrete Vorstellung von oder gar Erfahrung mit Mediation; die Gerichte müssen gerade deshalb sicher sein können, die jeweiligen Prozessbeteiligten zu verantwortungsvollen, praxiserfahrenen und sowohl im rechtlichen wie im psychosozialen Hintergrund qualifizierten FamilienmediatorInnen zu schicken.

■ Wie kann so ein Informationsgespräch verlaufen?

In einer Handreichung für Mediator/-innen, die der Vorstand der BAFM herausgibt, wird die Situation eines solchen informativen Gespräches benannt, etwa, dass auf die Unterschiedlichkeit der Verfahren in Gericht und Mediationspraxis erklärend verwiesen wird, dass Unabhängigkeit, Neutralität und Verschwiegenheit der Mediator/-innen gewährleistet sind und zu welchen Zielen die Mediation führen könnte hinsichtlich Zwischen- und Abschlussvereinbarungen unter Wahrung der eventuell vorgegebenen Fristen bzw. Ruhen der gerichtlichen Verfahren.

Es wird die Praxis erweisen, wie viel in einer solchen informativen Sitzung angesprochen werden kann, was die Klienten jeweils brauchen, um sich für eine Mediation entscheiden zu können. In dieser Hinsicht werden auch Mediator/-innen Lernende sein und ihre Erfahrungen machen (müssen).

■ Sprechen wir von den Kosten

Das Informationsgespräch wird kostenlos sein für die Klienten. Die Mitglieder der BAFM haben sich dazu verpflichtet, für diese kostenlosen Gespräche zur Verfügung zu stehen und so mit eigenem Engagement für die Verbreitung der mediativen Idee einzutreten. Sind die Klienten nach einem Informationsgespräch angetan von dem Erfahrenen und wollen sie eine Mediation beginnen, so ändern sich die Koordinaten, weil die Klienten ein Arbeitsbündnis mit den jeweiligen Mediator/-innen eingehen und damit zu „Kunden“, Klienten, Medianten werden. Es fallen jetzt pro Sitzung Kosten, Honorare an und es wird sich zeigen, wie viele der neu zu einer Mediation Entschlossenen zur privaten Zahlung dieser Honorare willens bzw. in der Lage sind. Die soziale Stellung mit u.U. Hartz-IV-Klientel, aber auch die Motivation, für die eigene Entscheidungsfindung privates Geld auszugeben, werden dabei eine Rolle spielen. Noch nehmen nur wenige Rechtsschutzversicherungen auch Mediation in ihren Katalog mit auf; eine Mediationskostenhilfe existiert bislang nicht.

■ Mediationskostenhilfe

Damit liegt es nahe, mit dieser neuen gesetzlichen Regelung auch neu die Frage nach der Finanzierbarkeit von Mediation zu stellen. Schon lange schlägt die BAFM vor, gemäß der Konstruktion der Prozesskostenhilfe eine Mediationskostenhilfe einzuführen, die bedürftigen Klienten zustünde und sogar dazu beitragen könnte, teurere Gerichtsverfahren zu verhindern, also dem Staat à la longue sparen zu helfen.

Es wird die Aufgabe der BAFM sein, die neuen Erfahrungen mit der „Information über Mediation“ bei von den Gerichten geschickten Klienten gut zu beobachten und die genaueren Bedingungen für die Möglichkeit einer Mediationskostenhilfe neu zu prüfen.

Sabine Zurmühl M.A.
Mediatorin (BAFM)
Geschäftsführung BAFM
www.bafm-mediation.de